

VII. Mängelhaftung, Gewährleistung, Untersuchungspflichten

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Wareneingang gegenüber DIWA-KLIMA GmbH schriftlich mitzuteilen. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung durch den Kunden DIWA-KLIMA GmbH schriftlich zugeht. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt die Regelung des § 377 HGB unberührt.

2. Wird der Transport der Ware durch DIWA-KLIMA GmbH beauftragt, muss der Kunde die empfangene Ware unverzüglich auf Transportschäden untersuchen. Eine Empfangsbestätigung darf nur bei unbeschädigt angelieferter Ware ausgestellt werden, andernfalls ist die Ware zurückzuweisen. Eine spätere Geltendmachung von Transportschäden nach Ausstellung einer Empfangsbestätigung ist ausgeschlossen.

3. Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist er verpflichtet, DIWA-KLIMA GmbH nach deren Wahl Zugang zum beanstandeten Kaufobjekt zu verschaffen bzw. die beanstandete Ware zwecks Prüfung der Beanstandung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen und für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bei Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Bis zum Abschluss der Prüfung durch das Unternehmen darf der Kunde nicht über die beanstandete Sache verfügen, d. h. sie darf insbesondere nicht weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist DIWA-KLIMA GmbH berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu bestimmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Als Warenbeschaffenheit gilt die Produktbeschreibung des Herstellers. Öffentliche Anpreisungen, Darstellung in der Werbung oder in sonstigen öffentlichen Äußerungen stellen keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar.

6. Erfolgt die Mangelbeseitigung aus einem Grund, welcher nicht durch die Gewährleistung abgedeckt wird, ist DIWA-KLIMA GmbH berechtigt, die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde, es sei denn er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.

8. Eine Gewährleistung scheidet insbesondere in folgenden Fällen aus: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachten der Vorgaben der Bedienungsanleitung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Sofern der Kunde Reparaturen oder Eingriffe an der Kaufsache selbst vornimmt, ist die Gewährleistung verwirkt.

9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Übergabe der Ware an den Kunden bzw. an einen vom Kunden benannten Dritten.

10. Beim Kauf gebrauchter Sachen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden nach § 437 BGB ausgeschlossen, es sei denn die Vertragsparte